

# Gebührenordnung Stadtbücherei Kandern

in der Fassung  
vom 14.12.2015

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2015 folgende Gebührenordnung der Stadtbücherei Kandern beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebühren
- § 2 Ersatzgebühren
- § 3 Verwaltungs- und Versäumnisgebühren
- § 4 Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebühren**

Für die Ausleihe von Büchern und Hörbüchern wird eine Jahresgebühr erhoben. Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr entrichten für einen Leserausweis ein Jahresentgelt (Zahlung für 12 Monate) in Höhe von € 15,00. Familienangehörige können einen gemeinsamen Leserausweis (Familienausweis) zu einem Jahresentgelt von € 20,00 erhalten. Dieser schließt Angehörige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein.

Anstelle des Jahresentgeltes können bei nur gelegentlicher Ausleihe von Büchern und Hörbüchern Einzelentgelte von € 1,00 pro Medium entrichtet werden.

DVDs werden gegen eine Gebühr von € 1,00 pro Medium ausgeliehen.

Ausnahmen von einer Gebührenpflicht:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können Bücher und Hörbücher gebührenfrei ausleihen; ebenso Mitglieder des Fördervereins Stadtbücherei Kandern e.V.
- Bildungseinrichtungen der Stadt Kandern können Medien zu unterrichtlichen Zwecken gebührenfrei ausleihen.

## **§ 2 Ersatzgebühren**

1. Bei verlorengegangenen oder stark beschädigten Medien muss Ersatz geleistet oder der Wiederbeschaffungswert entrichtet werden. Die Einarbeitungsgebühr beträgt zusätzlich € 1,50 pro Medium.
2. Bei reparablen Beschädigungen ist eine Pauschale von € 1,50 pro Medium zu entrichten.
3. Bei Verlust des Leserausweises kann ein Ersatzausweis gegen eine Gebühr von € 5,00 ausgestellt werden.
4. Bei Spielen ist für jedes verlorene Teil eine Gebühr von € 1,50 zu bezahlen.

## **§ 3 Verwaltungs- und Versäumnisgebühren**

1. Wird die Rückgabefrist um mehr als drei Ausleihtage überschritten, werden Versäumnisgebühren fällig und zwar unabhängig von einer schriftlichen Mahnung. Diese betragen pro Medium:
  - für die 1. Woche € 1,00
  - für jede weitere Woche zusätzlich € 1,00
2. Für die erste bis dritte Mahnung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von € 1,00 zu bezahlen.
3. Mahnungen können schriftlich per Post oder Email erfolgen.

4. Medien, die die Benutzerin/der Benutzer auch nach der dritten Mahnung nicht zurückgibt, werden zusätzlich zu den bis dahin angefallenen Versäumnisgebühren in Rechnung gestellt. Für die Ausfertigung der Mediensatzrechnung im Rahmen der vierten Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von € 7,50 in Rechnung gestellt.
5. Nach der vierten Mahnung werden die Medien bzw. der Betrag der Mediensatzrechnung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beitreibungsverfahrens verfolgt. Die hierfür entstehenden Kosten hat die Benutzerin/der Benutzer zusätzlich zu den bis dahin angefallenen Gebühren zu tragen.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Gebühren sind sofort fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kandern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kandern, den 15.12.2015

Dr. Renkert  
Bürgermeister